



## Betriebsreglement für die Tageselternvermittlung

### Inhalt

<b>01. Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>02. Trägerschaft und Betriebsbewilligung</b>	<b>2</b>
<b>03. Grundsätze</b>	<b>2</b>
<b>04. Personal</b>	<b>2</b>
<b>05. Schweigepflicht</b>	<b>3</b>
<b>06. Betreuungszeiten</b>	<b>3</b>
<b>07. Aufsichtspflicht</b>	<b>3</b>
<b>08. Abwesenheiten, Ferienregelung</b>	<b>3</b>
<b>09. Anmeldeverfahren</b>	<b>3</b>
<b>10. Tarife</b>	<b>4</b>
<b>11. Administration</b>	<b>4</b>
<b>12. Zahlungsregelung</b>	<b>5</b>
<b>13. Betreuungsvereinbarung (BV)</b>	<b>5</b>
<b>14. Versicherungen und Haftpflicht</b>	<b>5</b>
<b>15. Austausch zwischen abgebenden Eltern und Tageseltern</b>	<b>5</b>
<b>16. Beschwerden</b>	<b>5</b>
<b>17. Probezeit, Kündigung</b>	<b>6</b>
<b>18. Inkrafttreten</b>	<b>6</b>

## **01. Einleitung**

Wir danken für Ihr Interesse an der Tageselternvermittlung des Trägervereins Kinderhut (im Text als TEV benannt). Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über unsere Vermittlungstätigkeit. Uns ist der Kontakt zu den abgebenden Eltern sowie den Tageseltern sehr wichtig. Die Auswahl der Tageseltern erfolgt aufgrund gründlicher vorgängiger Abklärungsgespräche mit dem Ziel, den abgebenden Eltern die Sicherheit für einen guten Betreuungsplatz für ihre Kinder anzubieten. Das Wohl und die gute Entwicklung der Kinder stehen im Vordergrund.

## **02. Trägerschaft und Betriebsbewilligung**

Die TEV ist eine Institution des Kinderhut, Trägerverein für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung. Diese Trägerschaft führt auch die Kindertagesstätte, die Tagesschule für Schülerinnen und Schüler sowie die Spielgruppe Zwergli.

Die Grundlagen für die TEV bilden die Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV (in Kraft seit 1. August 2005), die Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, die Statuten des Trägervereins sowie das vorliegende Betriebsreglement.

## **03. Grundsätze**

Die familienexterne Kinderbetreuung steht allen Kindern offen, unabhängig von den Beweggründen der abgebenden Eltern. In der TEV werden Kinder von 6 Wochen bis zum Schulaustritt betreut. Priorität haben Familien aus Gemeinden mit unterzeichnetem Zusammenarbeitsvertrag, Kinder allein erziehender Eltern sowie Aufnahmen, bei denen Dringlichkeit besteht.

Die Wahl des Tagespflegeplatzes ist grundsätzlich Sache der Eltern. Der Trägerverein Kinderhut verpflichtet sich jedoch, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären und die Meldung an die zuständigen Behörden vorzunehmen.

Zurzeit bestehen keine Mindeststundenzahlen für ein Betreuungsverhältnis. Der Trägerverein behält sich jedoch vor, solche einzuführen, wenn mit einer Überschreitung der vom Kanton festgesetzten Jahresbetreuungsstunden gerechnet werden muss. Vermittlungen unter der Mindeststundenzahl oder bei einem Vermittlungsstopp sind dann zum aktuellen kostendeckenden Tarif möglich.

Persönliche Angaben werden vertraulich behandelt.

## **04. Personal**

Das TEV-Team besteht nebst der Geschäftsleiterin aus VermittlerInnen und Tageseltern. Die Tageseltern sind Angestellte des Trägervereins Kinderhut. Sie sind verpflichtet, den Grundkurs zu besuchen und sich regelmässig weiterzubilden. Sie sind meist selbst Eltern.



## 05. Schweigepflicht

Die MitarbeiterInnen sowie die Tagesfamilien sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

Die Schweigepflicht gilt für sämtliche MitarbeiterInnen des Trägervereins Kinderhut.

## 06. Betreuungszeiten

Die Betreuung findet in der Regel tagsüber statt. Die Zeiten werden individuell vereinbart und in schriftlicher Form festgehalten. Geringfügige Änderungen werden allenfalls unter den Beteiligten direkt abgesprochen. Bei einer dauerhaften und erheblichen Änderung der Betreuungszeiten muss der Tagespflegevertrag angepasst werden. Sowohl die abgebenden Eltern wie auch die Tageseltern haben sich an die vereinbarten Zeiten zu halten.

Übernachtungen sind ausnahmsweise möglich und werden als Nachtpauschale von 20.00 – 07.00 Uhr verrechnet.

## 07. Aufsichtspflicht

Die Tageseltern sind zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Die Aufsichtspflicht kann nach Absprache mit den abgebenden Eltern zeitweilig an Drittpersonen übertragen werden.

## 08. Abwesenheiten, Ferienregelung

Falls das Kind den Kindergarten oder die Schule besucht, werden die Kindergarten- bzw. die Schulstunden nicht vergütet.

Fernbleiben des Kindes wegen Krankheit, Unfall, Ferien, etc. ist den Tageseltern umgehend zu melden:

- Einzelne Tage mind. 24 Stunden im voraus
- Ferien mind. 4 Wochen im voraus und
- andere längere Abwesenheiten (hütender Verwandtenbesuch usw.) mind. 2 Wochen im voraus.

Die Tageseltern sind berechtigt, **nicht rechtzeitig entschuldigte Abwesenheiten** den Eltern gemäss den vereinbarten Betreuungszeiten zu verrechnen.

Bei Erkrankung der Tageseltern können sich die abgebenden Eltern an die Vermittlungsstelle wenden. Sie wird alles daran setzen, in solchen Fällen einen Notfallplatz zu organisieren.

## 09. Anmeldeverfahren

Folgende Unterlagen sind zu senden an

a) Vermittlerin:

- Anmeldung abgebende Eltern
- Gesundheitspass



## b) Geschäftsstelle

- Finanzblatt
- Alimente-Bestätigung

Die Vermittlungsstelle wird den abgebenden Eltern je nach Möglichkeit ein bis mehrere Tageseltern zum Erstgespräch vorschlagen. Es findet mindestens ein Besuch zusammen mit der Vermittlerin statt. Kommt es zur Einigung wird eine Tagespflegevereinbarung (Vertrag zwischen abgebenden Eltern und Tageseltern) sowie eine Vermittlungsvereinbarung (Vereinbarung zwischen abgebenden Eltern und Trägerverein Kinderhut) unterschrieben.

Mindestens einmal jährlich kontaktiert die Vermittlungsstelle die abgebenden Eltern. Nach Bedarf findet ein jährliches Gespräch zusammen mit den Tageseltern statt.

Die Eingewöhnungszeit sowie die Entwöhnungsphase bei Beendigung des Verhältnisses wird individuell mit den Tageseltern vereinbart.

In der Tageselternvermittlung wird eine Kartei geführt über:

- Personalien des Kindes und der Eltern
- Erreichbarkeit der Eltern und ev. einer anderen Bezugsperson
- Hausarzt des Kindes, Krankenkasse des Kindes, Impfausweis (die Tageseltern erhalten eine Kopie des Impfausweises)
- Besonderheiten in Bezug auf das Pflegeverhältnis

Zugunsten der Trägerschaft wird eine einmalige Administrationsgebühr von Fr. 50.-- erhoben.

## 10. Tarife

Eltern schulden für den Bezug von Dienstleistungen gemäß der gültigen, vom Kanton vorgegebenen Tarifliste einen Betrag pro geleistete Betreuungsstunde. Dieser richtet sich nach dem massgebenden monatlichen Bruttoeinkommen beider Eltern, dem Familienrabatt (siehe Finanzblatt und Wegleitung) und dem vereinbarten Betreuungsvolumen.

### **Die Verpflegungskosten werden separat verrechnet.**

Familien mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern schulden den Maximaltarif.

Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sind tarifmässig Ehepaaren gleichgestellt. Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kindern sind nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens tarifmässig den Ehepaaren gleichgestellt.

## 11. Administration

Das Bruttoeinkommen ist bei Eintritt und jeweils bis Mitte Jahr mittels Lohnausweis des Vorjahres sowie einer aktuellen Lohnabrechnung bei der Geschäftsstelle zu belegen. Wesentliche Änderungen des Einkommens oder der Familienstruktur im Laufe des Jahres sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Dasselbe gilt für Namens- und Adressänderungen oder Wechsel des Arbeitsortes.



Selbständigerwerbende unterbreiten der Geschäftsstelle bis Mitte Jahr die notwendigen Unterlagen (Steuerformulare, definitive Veranlagung), welche eine Tarifeinstufung ermöglichen.

Bei fehlenden Einkommensangaben wird automatisch der Maximaltarif verrechnet.

## **12. Zahlungsregelung**

Die Elternbeiträge werden monatlich aufgrund der effektiv geleisteten Betreuungsstunden rückwirkend in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 20 Tagen zu bezahlen. Als Basis für die Rechnungsstellung dient das von den Tageseltern ausgefüllte Kontrollblatt mit der Angabe der Betreuungsstunden, der Mahlzeiten und – falls vereinbart – mit allfälligen zusätzlichen Ausgaben. Dieses durch die Eltern gegengezeichnete Blatt ist bis am 5. des Monats an die Geschäftsstelle zu senden.

Zahlungsverzug: Verweigern die abgebenden Eltern die Bezahlung ihres Elternbeitrages in unberechtigter Weise, kann der Trägerverein die vorliegende Vereinbarung nach zweimaliger Mahnung per sofort auflösen. Der dem Trägerverein durch Lohnansprüche der Tageseltern – ab Beginn der Zahlungsverweigerung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist – entstehende Schaden, ist von den abgebenden Eltern zu tragen.

## **13. Tagespflegevereinbarung**

Über das vereinbarte Betreuungsvolumen wird ein Vertrag abgeschlossen, die Tagespflegevereinbarung.

Kommt es beim Betreuungsvolumen zu einer Änderung, muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

## **14. Versicherungen und Haftpflicht**

Die Eltern sind verpflichtet für das Kind eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und diese wie auch die Kranken- und Unfallversicherung im Tagespflegevertrag anzugeben.

## **15. Austausch zwischen abgebenden Eltern und Tageseltern**

Die Eltern und die Tageseltern verpflichten sich während eines laufenden Betreuungsverhältnisses zu Begleitgesprächen.

## **16. Beschwerden**

Bei Unstimmigkeiten oder Schwierigkeiten, die die abgebenden Eltern und Tageseltern nicht untereinander lösen können, nehmen diese sofort Kontakt mit der Vermittlungsstelle auf. Allfällige gewichtige Beschwerden sind in erster Instanz bei der Vermittlungsstelle persönlich oder dann bei der Geschäftsleiterin des Trägervereins Kinderhut schriftlich einzureichen.

Verbesserungsvorschläge und Anregungen nehmen die VermittlerInnen gerne entgegen.



## 17. Probezeit, Kündigung

Die Probezeit dauert 3 Monate. Der Tagespflegevertrag kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden. Nachher kann er mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann das Verhältnis fristlos aufgelöst werden.

Bei Kündigung durch die abgebenden Eltern ist die Kündigung fristgerecht sowohl dem Trägerverein Kinderhut wie auch den Tageseltern zuzustellen.

Wird die Kündigungsfrist ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, sind die abgebenden Eltern bzw. die Tageseltern bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist schadenersatzpflichtig.

## 18. Inkrafttreten

Der Vorstand des Trägervereins Kinderhut hat das Reglement anlässlich seiner Sitzung vom 18. August 2008 verabschiedet. Es tritt am 1. September 2008 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Herzogenbuchsee, 18. August 2008

**Trägerverein Kinderhut**



Rosmarie Eggimann  
Geschäftsleiterin

